

## **Satzung über die Bildung eines Beirates für Senioren/Seniorinnen und Menschen mit Behinderung in der Stadt Norden**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am \_\_.\_\_.\_\_\_\_ die 4. Änderungssatzung beschlossen:

### § 2 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
„Ein Beiratsmitglied verliert ihren / seinen Sitz durch
  - a.) schriftliche Erklärung gegenüber der Verwaltung der Stadt Norden,
  - b.) Verlust der Wählbarkeit, z.B. durch Verlegung des Hauptwohnsitzes außerhalb des Stadtgebiets Norden, oder durch nachträgliche Feststellung ihres Fehlens zur Zeit der Wahl oder
  - c.) Wegfall der Gründe für das Nachrücken als Ersatzperson.Der Beirat stellt zu Beginn der nächsten Sitzung fest, ob eine der Voraussetzungen vorliegt.“
  
- b. Folgender Absatz 7 wird eingefügt:  
„§ 53 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes findet analog Anwendung.“

Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Norden, \_\_.\_\_.\_\_\_\_

**Stadt Norden**  
gez. Eiben  
Bürgermeister